

1. Übungsfall – Lösungsschema

A. FORMALIEN

Einbringungsstelle: Rechtsanwaltskammer NÖ, Sitz St. Pölten; Antragsteller: Joachim J, Schriftsatzform: wegen, einfach, Beilagen, Datum 10.10.2011, Bezeichnung „Antrag“; Trennung Sachverhalt/Antrag/Begründung; Aufbau und Schlüssigkeit

B. SACHVERHALT und BEWEISANBOT

a. Sachverhalt:

Ich wurde am 23.6.1980 geboren und bin Schweizer Staatsbürger. Im Februar 2003 spondierte ich an der Johannes Kepler Universität Linz zum Magister der Rechtswissenschaften. Mit März 2003 trat ich die Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters mit Diplom am Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre an. Während meiner zwei Jahre dauernden Beschäftigung an diesem Institut konnte ich auch meine Dissertation verfassen und promovierte zum Doktor der Rechte. Anschließend absolvierte ich eine neunmonatige Gerichtspraxis am Bezirks- bzw Landesgericht Linz. Dieses Dienstverhältnis wurde dort einmal für drei Monate verlängert. Im Anschluss an die Tätigkeit bei Gericht trat ich am 1.9.2006 als Rechtsanwaltsanwärter in eine Linzer Rechtsanwaltskanzlei ein. Nach dreijähriger Tätigkeit legte ich dann im September 2009 die Rechtsanwaltsprüfung ab und möchte nun als Rechtsanwalt in Amstetten selbständig tätig werden.

b. Beweisanbote:

PV, Staatsbürgerschaftsnachweis, Geburtsurkunde, Sponsionsurkunde, Promotionsurkunde, Dienstzeugnis Gericht, Dienstzeugnis Rechtsanwaltskanzlei, Dienstzeugnis Universität, Prüfungszeugnis Rechtsanwaltsprüfung, Mietvertrag der Kanzlei in Amstetten.

C. BEGRÜNDUNG

a. Zulässigkeit des Antrages

Gem § 1 Abs 1 RAO bedarf es zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft neben der Erfüllung der Erfordernisse gem § 1 Abs 2 leg cit der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte. Gem § 5 Abs 1 leg cit bedarf es hiezu eines diesbezüglichen Antrages. Die Antragslegitimation ist somit gegeben.

b. Eintragungsvoraussetzungen

[Staatsbürgerschaft]

Gem § 1 Abs 2 lit a RAO ist österreichische Staatsbürgerschaft Voraussetzung für Eintragung; Joachim ist

Staatsbürger der Schweiz; § 1 Abs 3 leg cit findet Anwendung; Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind österreichischen Staatsangehörigen gleichzusetzen; Tatbestandsmerkmal erfüllt;

[Eigenberechtigung]

Eigenberechtigung der antragstellenden Person notwendig; Eigenberechtigung unbestimmter Gesetzesbegriff, bedarf der Auslegung; unter Eigenberechtigung ist die volle Geschäftsfähigkeit zu verstehen, die der geistig Gesunde mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht (§ 21 Abs 2 ABGB). Joachim J ist 31 Jahre alt und geistig gesund; Eigenberechtigung liegt vor;

[Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts]

Gem § 1 Abs 2 lit c leg cit bedarf es des Abschlusses eines Studiums des österreichischen Rechts; Verweis auf § 3 RAO; § 3 Abs 1 leg cit sieht vor, dass das zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderliche Studium des österreichischen Rechts an einer Universität zurückzulegen ist und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abzuschließen ist. Joachim J absolvierte von Oktober 1998 bis Februar 2003 das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität in Linz und spondierte im Februar 2003 zum Magister der Rechtswissenschaften. Tatbestandsmerkmal daher erfüllt;

[praktische Verwendung]

Gem § 1 Abs 2 lit d leg cit bedarf es der praktischen Verwendung in der gesetzlichen Art und Dauer. Dieser unbestimmte Gesetzesbegriff findet in § 2 leg cit seine Legaldefinition. Das Erfordernis der praktischen Verwendung in der gesetzlichen Art und Dauer kann iS dieser Gesetzesbestimmung durch verschiedene Tätigkeiten erfüllt werden. Grundsätzlich hat die praktische Verwendung iSd § 1 Abs 2 lit d leg cit fünf Jahre zu dauern (§ 2 Abs 2 erster Satz leg cit). Davon sind zwingend im Inland fünf Monate bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft und mindestens drei Jahre bei einem Rechtsanwalt zu verbringen. Das übrige Zeiterfordernis kann durch eine anderweitige rechtsberufliche Tätigkeit wie jene bei einem Notar oder bei einer Verwaltungsbehörde oder an einer Hochschule erfüllt werden.

(SS 2002: Studienassistent am Institut für Arbeits- und Sozialrecht an der JKU im halben Beschäftigungsausmaß; Tätigkeit gem § 2 Abs 4 erster Satz RAO jedoch nicht relevant für Zeiten der praktischen Verwendung, da vor Abschluss des Studiums verrichtet.)

2005 bis 2006: neunmonatige Gerichtspraxis am Bezirks- bzw Landesgericht Linz, 3 Monate Verlängerung des Dienstverhältnisses; insgesamt also 12 Monate Tätigkeit bei Gericht;

Ab 1.9.2006 Rechtsanwaltsanwärter bis September 2009; drei Jahre Tätigkeit bei Rechtsanwalt als Rechtsanwaltsanwärter;

Gem § 2 Abs 3 Z 1 leg cit sind auf die praktische Verwendung auch Zeiten einer an ein Studium des österreichischen Rechts anschließenden universitären Ausbildung bis zum Höchstausmaß von sechs Monaten anzurechnen, wenn damit im Zusammenhang ein weiterer rechtswissenschaftlicher akademischer Grad erlangt wurde (Doktoratsstudium mit Erlangung des akademischen Grades des Doktors der Rechtswissenschaften).

März 2005: Promotion zum Doktor der Rechte; sechs Monate sind daher anzurechnen;

Zweijährige Tätigkeit als Universitätsassistent an der Johannes Kepler Universität Linz, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre als Wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Diplom; Tätigkeit an einer Hochschule gemäß § 2 Abs 1 grundsätzlich anzurechnen; Aber: gem § 2 Abs 4 leg cit ist eine mehrfache Berücksichtigung der Zeiten des Doktoratsstudiums und der Beschäftigung an einer Hochschule nicht zulässig; von diesen zwei Jahren sind daher lediglich 1,5 Jahre anzurechnen.

Im Ergebnis ist das TBM „praktische Verwendung“ gem § 1 Abs 2 lit d iVm § 2 RAO in der erforderlichen Mindestzeit von 5 Jahren erfüllt (de facto 6 Jahre anrechenbare Tätigkeiten)

[Rechtsanwaltsprüfung]

§ 1 Abs 2 lit e RAO: die mit Erfolg zurückgelegte Rechtsanwaltsprüfung ist Voraussetzung für die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste; September 2009: Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung, TBM somit erfüllt;

c. Zuständigkeit

[sachliche Zuständigkeit]

ergibt sich aus § 28 Abs 1 lit a RAO: Ausschuss der Rechtsanwaltskammer zuständig zur Führung der Rechtsanwaltsliste, insbesondere zur Entscheidung über die Eintragung in diese;

[örtliche Zuständigkeit]

Die örtliche Zuständigkeit des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer für Niederösterreich mit dem Sitz in St. Pölten ergibt sich einerseits aus Art 1 § 1 des BG vom 21.10.1987, BGBl Nr. 524, der für den Zuständigkeitsprengel des Landes Niederösterreich die Niederösterreichische Rechtsanwaltskammer einrichtet und § 5 Abs 1 RAO, der jene Rechtsanwaltskammer (bzw deren Ausschuss) für zuständig erklärt, in deren Sprengel der Antragsteller seinen Kanzleisitz nimmt. Joachim J plant, in Amstetten/NÖ seinen Kanzleisitz zu begründen; somit ist die niederösterreichische Rechtsanwaltskammer bzw der Ausschuss dieser zuständig;

d. Rechtsfolge

Rechtsfolge besteht in der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte; Grundsatz der strengen Gebundenheit der Vollzugsbehörden an das Gesetz iS des Legalitätsprinzips; das Gesetz enthält keine Anhaltspunkte für eine Ermessensentscheidung; Eintragung ist daher iS einer zwingenden Entscheidung durchzuführen;

D. ANTRAG

zuständige Behörde: Ausschuss der Niederösterreichischen Rechtsanwaltskammer

Antrag auf Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich für den Kanzleisitz Amstetten gemäß § 1 iVm § 5 Abs 1 Rechtsanwaltsordnung